



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

EWE HYDROGEN GmbH
Rummelweg 18
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in
Herr Campen

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.12-40211/1-4.1.12
OL folgt Cd

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
EMD911025067-1 Ca

Telefon
04921 9217-28

Datum
13.09.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma EWE HYDROGEN GmbH, Standort Emden-Ost auf Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage für die Erzeugung von Wasserstoff (320MWel) am o.g. Standort (Nr. 4.1.12 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) – 1. Teilgenehmigung

– Vollständigkeitsprüfung und Behördenbeteiligung –

Sehr geehrte Frau Cordes,

die beantragte 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die oben genannte Anlage erstreckt sich auf die:

- **Aufsandung der Vorhabenfläche, Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten und auf**
- **Errichtung und den Betrieb von Transformatoren und Schaltfeldern.**

Antragstellerin: EWE HYDROGEN GmbH
Rummelweg 18
26122 Oldenburg

Standort: 26725 Emden, Wykhoffweg
Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstücke 27, 25/3
Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstücke 39/2, 39/3, 11
Gemarkung Borssum, Flur 11, Flurstücke 13, 21/3, 20/6, 20,2

Gegenstand der hier beantragten 1. Teilgenehmigung sind die bauvorbereitende Aufsandung, dafür erforderliche Grabenverrohrungen, die Herstellung von Entwässerungsgräben sowie Errichtung und Betrieb von Transformatoren und Schaltfeldern und die Herrichtung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen (vgl. Kurzbeschreibung, Abschnitt 1.2.4).

Die Antragsunterlagen sind zur Beurteilung des im Rahmen der 1. TG beantragten Vorhabens ausreichend.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
DE-Mail: emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Die Antragstellerin hat das berechtigte Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung plausibel dargelegt.

Meine vorläufige Beurteilung ergibt, dass den Genehmigungsvoraussetzungen für die Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die 1. Teilgenehmigung liegen m.E. vor, wenn folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die 1. Teilgenehmigung aufgenommen werden:

Nebenbestimmungen:

Lärmschutz

1. Die bauvorbereitenden Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachte mittlere Geräuschbelastung, ermittelt nach den Bestimmungen der AVV Baulärm, die an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.
Die Lage der maßgeblichen Immissionsorte ist im Schalltechnischen Bericht Nr. R-8-2023-0338.03 der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 07.08.2024 näher beschrieben.
2. Unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm entsprechend den Maßgaben in der Schallprognose durchzuführen. Der Schalltechnische Bericht Nr. R-8-2023-0338.03 der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 07.08.2024 ist Bestandteil der 1. Teilgenehmigung.
Abweichungen von den Vorgaben der Schallprognose, die negativen Einfluss auf den Baustellenlärm haben können, insbesondere hinsichtlich der Art und Anzahl der eingesetzten Baumaschinen sowie der Fahrtätigkeiten, sind vorab mit dem Gutachter abzustimmen und zu dokumentieren. Die Schallprognose ist in diesen Fällen unter Beachtung des Schutzzieles fortzuschreiben. Die Dokumentation ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden auf Verlangen vorzulegen.
3. Während der Bauphase behält sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden die Forderung nach messtechnischen Nachweisen (Einzelmessungen oder kontinuierliche Aufzeichnungen) bezüglich der Einhaltung der Lärmbegrenzungen nach der AVV Baulärm vor. Dieses gilt insbesondere bei Beschwerden aus der Nachbarschaft. Die Kosten für die schalltechnischen Untersuchungen sind von der Antragstellerin zu tragen.
4. Der Schalltechnische Bericht Nr. R-8-2023-0338.02 über die zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch die geplanten Elektrolyseanlagen der EWE HYDROGEN GmbH in Emden ist Bestandteil der Genehmigung. Aktuell sind in dieser Prognose die „EWE-Emissionsquellen auf dem Gelände des Umspannwerkes Emden-Ost“ noch nicht unter den Emissionsquellen aufgeführt bzw. in das 3D-Modell der Elektrolyseanlage aufgenommen. Dieses ist zur 2. Teilgenehmigung erforderlich.

Bei Änderungen des Planungsstandes, welche negative/ungünstige schalltechnische Auswirkung hervorrufen können, ist die schalltechnische Prognose zu aktualisieren.

Klimaschutz

5. Beim Einsatz fluoriertes Treibhausgas als Kältemittel (R410A) und Isoliergas (Schwefelhexafluorid) sind die Vorgaben der Chemikalien-Klimaschutzverordnung in Verbindung mit Verordnung (EG) 842/2006 zu beachten. Spätestens zum Endabnahmetermin ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen eines

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

zertifizierten Installationsbetriebes bzw. des Herstellers die Dichtheit der Anlagen nachzuweisen. Des Weiteren ist ein Konzept zur Dichtheitsüberwachung und zur Wartung der Anlagen im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschriften vorzulegen

Luftreinhalung

6. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe 5.2.3 TA Luft 2021) durchzuführen:

Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs;
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege;
- Bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen (z.B. durch Reifenwaschanlage, Überfahrroste, Kehrmachine) zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten des Aushubmaterials;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen;
- Bedarfsgerechter Schutz von Aufhaldungen gegen Verwehung.

Arbeitsschutz

7. Für das o. g. Bauvorhaben, einschließlich der bauvorbereitenden Maßnahmen sind die Maßgaben der Baustellenverordnung – BauStellV – zu beachten. Es ist insbesondere Folgendes zu veranlassen:

- a. Die Vorankündigung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Bautätigkeit an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zu übersenden.
- b. Eine Kopie der Vorankündigung ist auf der Baustelle witterungsgeschützt und gut sichtbar auszuhängen.
- c. Ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGe-Koordinator) ist unverzüglich schriftlich zu bestellen und mit den sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Aufgaben zu beauftragen.
- d. Der erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist nach Maßgaben RAB 31 „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, SiGe-Plan“ zu erstellen und den bauausführenden Unternehmen in verständlicher Form und Sprache bekannt zu machen. Der SiGe-Plan muss die Arbeitsabläufe, räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe, Gefährdungen, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen sowie die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BauStellV enthalten.
- e. Eine Ausfertigung des SiGe-Planes ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- f. Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ist durch den SiGe-Koordinator erstellen zu lassen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in Kopie zu übersenden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

- Bei Aufstellung und Einrichtung der Baustellencontainer sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu beachten. Die erforderlichen Sozialeinrichtungen (Pausen-, Sanitär- und Sanitätsräume) sind entsprechend der maximal auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmer zu dimensionieren und auszustatten. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden ist rechtzeitig vor Einrichtung der Baustelle eine entsprechende Planunterlage zur Verfügung zu stellen.

AwSV

- Vor der Errichtung der AwSV relevanten Anlagenteilen sind baubegleitend einem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen die Ausführungspläne, die geprüften Standsicherheitsnachweise, die Verwendbarkeitsnachweise und allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen/Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Fachbetriebsbescheinigungen zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- Es sind die Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköl) auf der Baustelle zu beachten. Zur Aufnahme von Stoffen im Fall von Leckagen sind geeignete Aufsaug- und Bindemittel im erforderlichen Umfang bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischen zu lagern.

Hinweis:

- Hinsichtlich der Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen wird auf die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) hingewiesen.

Im Auftrage

Campen